

Gesetzesgrundlagen

Auszug aus: Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)

...

§ 7 Pflichten

...

(2) Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben zu dulden, dass

1. Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, das Grundstück betreten sowie auf dem Grundstück und an den baulichen Anlagen Punkte des Landesbezugssystems und Grenzpunkte kennzeichnen; das Betreten soll Betroffenen angekündigt werden, wenn das Grundstück nicht öffentlich zugänglich ist,

2. für Punkte des Landesbezugssystems Schutzflächen auf dem Grundstück festgelegt werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden dürfen,

3. die Beschaffenheit des Grundstücks zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch ohne ihre Mitwirkung erfasst wird.

Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.

...

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt
 - a) Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet,
 - b) Schutzflächen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überbaut, abträgt oder sonst verändert,

...

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden; ordnungswidrig mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.

...

So finden Sie uns

LGLN
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Telefon: 0511 64609-0
E-Mail: Festpunkte@lgl.niedersachsen.de

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Landesvermessung und Geobasisinformation
– Landesbetrieb –



Höhenfestpunkte des Landesbezugssystems

Informationsübersicht für
Eigentümerinnen und Eigentümer



Niedersachsen

06-2019



Nivellierlatte, analog und digital



Messtrupp beim Nivellement



Beispiele für Vermarkungsarten

Was sind Höhenfestpunkte?

Höhenfestpunkte sind Vermessungspunkte, deren genaue Höhe bezüglich des Meeresspiegels am ehemaligen Pegel Amsterdam ermittelt wird. Die amtlichen Höhen in der Bundesrepublik Deutschland werden als Normalhöhen bezeichnet.

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geoinformation des LGLN hat den gesetzlichen Auftrag, diese Punkte in Niedersachsen in die Örtlichkeit einzubringen (fachmännisch: vermarken) und zu vermessen. Bei diesen Festpunkten handelt es sich in der Regel um Metallbolzen, die vorwiegend im Mauerwerk von stabilen Gebäuden befestigt werden. Alternativ werden auch Pfeiler oder Rohre für die Vermarkung von Höhenfestpunkten verwendet.

Die Landesvermessung ist stets bemüht, die Vermarkungen an öffentlichen Gebäuden und Bauwerken anzubringen. Gemäß den Vorschriften des Vermessungswesens sind zwischen den Höhenfestpunkten Maximalentfernungen nicht zu überschreiten. In diesen Fällen kann es vorkommen, dass eine Vermarkung auch an privaten Gebäuden angebracht werden muss.

Wozu dienen Höhenfestpunkte?

Höhenfestpunkte bieten Anwendern und Nutzern Anschlussmöglichkeiten für sämtliche Höhenmessungen in einem einheitlichen, amtlichen Niveau, wie sie beispielsweise bei der Planung, Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen (Haus-, Straßen-, Kanal-, Wasserstraßen- und Eisenbahnbau usw.) erforderlich sind.

Neben Aufgaben im Rahmen des Küstenschutzes oder der Klimaforschung werden Höhendaten auch für andere staatliche Aufgaben der Daseinsvorsorge und für wissenschaftliche Forschungsprojekte bereitgestellt. Weitere Anwendungen ergeben sich in der Herstellung topographischer Landeskarten und beim Monitoring tektonischer Hebungs- und Senkungsgebiete.

Die Höhenmessungen werden landesweit flächendeckend und bedarfsorientiert durchgeführt und zur Aufdeckung von Höhenänderungen und zum Ersatz verlorengangener Höhenfestpunkte regelmäßig wiederholt. Dabei werden die Höhenfestpunkte durch eine linienhafte Vermessung – Nivellement genannt – miteinander verbunden, so dass diese Linien in ihrer Gesamtheit das Landesgebiet wie ein Netz überspannen.

Vermarkung von Höhenfestpunkten

Die für das Landesbezugssystem zuständigen Vermessungsstellen vermarken die Höhenfestpunkte in Abständen von 300 m bis 1.200 m entlang der Nivellementlinien. Den Eigentümerinnen und Eigentümern der Bauwerke entstehen dadurch keine Kosten. Für eventuell auftretende Schäden haben die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Die mit hohem zeitlichem und technischem Aufwand vermessenen Höhenfestpunkte sollen möglichst lange nutzbar und unverändert erhalten bleiben. Deshalb bitten wir Sie, beim Anbringen von Lampen, Briefkästen, Rankgittern oder ähnliches darauf zu achten, dass der Raum über den Bolzen 3,10 m und zu beider Seiten jeweils 0,20 m frei bleibt. Sollte ein Entfernen oder Überbauen (z. B. durch Wärmedämmung) der Höhenmarke unumgänglich sein, bitten wir Sie darum, uns zuvor darüber zu benachrichtigen. So können die wichtigen Vermessungspunkte durch unsere Experten verlegt werden, um die sehr gute Qualität des amtlichen Höhenfestpunktfeldes zu erhalten.